

Absender:

-Personalabteilung-

, den

Zeitzuschlag bei Mehrarbeit und Überstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 23.03.2017 (Az.: 6 AZR 161/16) hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass ein Teilzeitbeschäftigter wegen der Teilzeitarbeit ungleich behandelt wird, wenn die Dauer der Arbeitszeit das Kriterium darstellt, an das die Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen anknüpft. Danach ist die tarifliche Regelung zu Überstundenzuschlägen in § 9 Abs. 5 TV-Ärzte/VKA bzw. § 7 Abs. 9 Alt. 1 TV-Ärzte so auszulegen, dass maßgebliche Schwelle für die Entstehung des Anspruchs meine regelmäßige Wochenarbeitszeit ist (und nicht die eines Vollzeitbeschäftigten).

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts enthält allgemeingültige Feststellungen zum Verbot der Benachteiligung von Teilzeitkräften. Darüber hinaus erging sie zu einer Regelung des TVöD-K, welche inhaltlich der Regelung in § 9 Abs. 6 Buchst. c) Alt. 1 TV-Ärzte/VKA bzw. § 7 Abs. 10 Alt. 1 TV-Ärzte entspricht. Damit ist die Entscheidung voll auf die ärztlichen Tarifverträge übertragbar.

Ich arbeite mit einem vertraglich vereinbarten Arbeitsumfang von ____ Wochenstunden in Teilzeit in der Abteilung _____. Regelmäßig werden Arbeitsstunden über das planmäßige Arbeitszeitende hinaus angeordnet, so dass mei-

